

Druckfehlerberichtigung.

Betr.: Ermittlung des Ertrags der Kartoffelernte 1915.
In der öffentlichen Aufforderung in obigem Betreffe vom 1. I. Mts. (Kreisblatt Nr. 96) vom 2. I. Mts., Seite 4 Spalte 2 ist unter Abs. 1 Nr. 2 statt „10. September 1915“ zu lesen „10. Oktober 1915“.

Gießen, den 3. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 28. Oktober 1915.

Siehe Kreisblatt Nr. 92 vom 19. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 6 Satz 2 werden die Worte „zu den Grundpreisen (§ 10) bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zusätzlich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.
2. Im § 7 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte „10 Hektar“ ersetzt durch „1 Hektar“. Hinter Abs. 1 ist folgender Absatz einzufügen:
„Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind diejenigen Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat.“
3. Die §§ 8, 10, 11, 12, 13, 16 werden gestrichen.
4. Im § 9 sind die Worte „dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden“ zu streichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung der Kartoffelpreise. Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirks gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sach und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transport bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

§ 2. Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den gemäß §§ 1 und 2 für den Verkauf und den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel festgesetzten Preisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der nach §§ 2, 3 festgesetzten Grenzen halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffel-
anbaufläche.
2. Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkaufe darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszuliefern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Auslieferung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Auslieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als fünfhundert Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er ist befugt, über ausländische Kartoffeln besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 11. Wer den nach § 10 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel beträgt für die Tonne in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz

55 M.

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großtume Sachsen ohne die Enklave Dilheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern

Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß a. U., Neuß i. U. 57 "

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Necklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Lauenburg und das Amt Calverde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg 59 "

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 61 "

II.

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis desjenigen Preisgebiets, in welches die Kartoffeln zum Verbrauch geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt 1 M. 30 Pfg. für 50 Kilogramm übersteigen.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichszanlers, Delbrück.

Bekanntmachung

Aber die Regelung der Kartoffelpreise. Vom 1. November 1915. Auf Grund von § 8 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

- § 1. Die Festsetzungen nach § 4 der Verordnung erfolgen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand.
 - § 2. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:
 - a) als Kommunalverband der Kreis,
 - b) als Gemeinde jeder im Sinne von Artikel 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband,
 - c) als Vorstand des Kommunalverbandes der Großherzogl. Kreisrat,
 - d) als Vorstand der Gemeinde in Landgemeinden die Großherzogl. Bürgermeisterei, in Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.
- Darmstadt, den 1. November 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephake. Krämer.

Betr.: Regelung der Kartoffelpreise; Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und Preisstellung für den Weiterverkauf; Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die Bewohner Ihrer Gemeinden in geeigneter Weise auf die vorstehenden Bekanntmachungen hinzuweisen.

Gießen, den 2. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

- 1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wld, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
 - 2. Sonnabends Schweinefleisch
- nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Ausschütt auf Brot.

§ 3. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Wld-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wld aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Del, Kunstfettfette aller Art, Minder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Käume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzu-

treten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

§ 6. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
- 2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
- 4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8. Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichszanler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichszanlers, Delbrück.

Bekanntmachung

zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 30. Oktober 1915.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 714, 715) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständige Behörde ist das Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialaufsch.

§ 2. Als diejenigen Behörden, die befugt sind, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen, sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten, werden die Kreisämter bezeichnet.

Darmstadt, den 30. Oktober 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephake. Krämer,

Betr.: Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches. An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Auf die vorstehend hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Bekanntmachungen ist ersichtlich hinzuweisen. Der Befolg der darin getroffenen Anordnungen ist zu überwachen. In Fällen festgestellter Zuwiderhandlung ist Anzeige zu erheben. Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1-3 der Bundesratsverordnung werden von uns nur in ganz besonders berücksichtigungswerten Fällen zugelassen werden. Die Ortspolizeibehörden wollen bei der Beurteilung diesbezüglicher hierher vorzulgender Gesuche dies beachten.

Gießen, den 3. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über die Regelung der Fisch- und Wildpreise.
Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschloffen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Marke nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen (Grundpreis).

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gesehungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigen-Ausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, laufend nachgeprüft.

§ 2. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Insofern Grundpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Fischen und Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinhandelshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung der Fisch- und Wildpreise.
Vom 1. November 1915.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716, 717) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Festsetzungen nach § 4 der Verordnung erfolgen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand.

§ 2. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:

- a) als Kommunalverband der Kreis,
- b) als Gemeinde jeder im Sinne von Artikel 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband,
- c) als Vorstand des Kommunalverbandes der Großherzog. Kreisrat,
- d) als Vorstand der Gemeinde in Landgemeinden die Groß-

herzogl. Bürgermeisterei, in Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.
Darmstadt, den 1. November 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
F. B.: Schliephake. Krämer.

Betr.: Regelung der Fisch- und Wildpreise.
An den Oberbürgermeister zu Gießen sowie die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die vortehend hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Bekanntmachungen Bezug nehmen, empfehlen wir durch ortsübliche Bekanntmachung auf die darin getroffenen Anordnungen in geeignet erscheinender Weise aufmerksam zu machen.
Gießen, den 3. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705).
Vom 29. Oktober 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) folgendes bestimmt:

I.
Abschnitt II der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 erhält folgenden Zusatz:

„Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere in Salbpfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 Mark erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.“

II.
Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.
Berlin, den 29. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die vortehend abgedruckte Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. v. M. alsbald in geeignet erscheinender Weise zu veröffentlichen.
Gießen, den 2. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über das Verbot des Aufstreichens mit Farben aus Weisweiß und Leinöl.
Vom 14. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Außenseiten von Häusern, sowie Mauern und Zäune dürfen nicht mit Farben angestrichen werden, zu deren Herstellung Weisweiß und Leinöl verwendet ist.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 14. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die Weißbinder besonders auf obige Bekanntmachung hinzuweisen.
Gießen, den 30. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Märkte.

te. Frankfurt a. M., 2. Nov. Auf dem heutigen Neu- und Strohmart war nichts anefahren.